



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

325
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 30. August 2021

Nummer 35

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
357.	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG für die Erweiterung der 220/380 kV-Höchstspannungsfreileitung Dülken – Oberzier Bl. 4529 der Amprion GmbH/ Westnetz GmbH	Seite 326	361. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 330
358.	Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Zealink GmbH & Co. KG	Seite 326	362. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 331
359.	Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Martinswerk GmbH	Seite 328	363. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 331
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		E Sonstiges
360.	Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Flugplatz Aachen-Merzbrück (FAM) GmbH	Seite 330	364. Liquidation h i e r : KTM-Händlerverband e. V. Seite 331
			365. Liquidation h i e r : Pflegekreis DN e. V. Düren Seite 331
			366. Liquidation h i e r : Waldwichel Bedburg e. V. Seite 331
			367. Liquidation h i e r : Free Pussy Riot Deutschland e. V. Seite 331
			368. Liquidation h i e r : EuroMaidan NRW e. V. Seite 331
			369. Literaturhinweis Seite 332

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

357. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG für die Erweiterung der 220/380 kV-Höchstspannungsfreileitung Dülken – Oberzier Bl. 4529 der Amprion GmbH/ Westnetz GmbH

Bezirksregierung Köln
- 25.3.4 - 6/21 -

Köln, den 19. August 2021

Die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, beabsichtigt die Errichtung einer neuen Umspannanlage (UA) in der Gemarkung Ederen auf dem Gebiet der Stadt Linnich im Kreis Düren, die mit Windenergie gespeist und an das Stromnetz angeschlossen werden soll. Die UA wurde bereits in einem eigenständigen Verfahren genehmigt.

Zur Anbindung der geplanten UA an das Stromnetz, ist die Errichtung einer Freileitung sowie eines weiteren Hilfsmastes (Mast Nr. 11 A) mit 18 m Masthöhe, notwendig. Der Hilfsmast (Nr. 11 A) wird unterhalb der Traversen und des Mastes Nr. 11 der 220/380 kV-Höchstspannungsfreileitung Dülken – Oberzier Bl. 4529 der Westnetz GmbH aufgestellt. Zu dem Hilfsmast (Nr. 11 A) wird eine Freileitung von einem zu der UA gehörenden Hilfsmast gespannt. Von dem Hilfsmast Nr. 11A werden sodann Leiterseile zur Anbindung an die 220/380 kV-Höchstspannungsfreileitung der Westnetz GmbH gespannt. Über diese Erweiterung der Bl. 4529 kann die UA mit dem Stromnetz verbunden werden.

Die Errichtung des Hilfsmastes (Nr. 11 A) und der Freileitung mit Anbindung an die Traversen des Mastes Nr. 11 der 220/380 kV-Höchstspannungsfreileitung Dülken – Oberzier Bl. 4529, entsprechen als Vorhaben der Errichtung und dem Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr nach Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG, für die in Spalte 2 der Buchstabe „S“ vermerkt ist.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen vollzogen.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Andernfalls prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Als Daten- und Bewertungsgrundlage werden die eingereichten Unterlagen zur Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG herangezogen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die unter Nr. 2.3. aufgeführten Gebiete bzw. deren Schutzziele, sowie Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler werden durch die Errichtung des Hilfsmastes Nr. 11 A nebst Anbindung an die Bl. 4529 nicht berührt. Insbesondere liegt der Vorhabenstandort weder in einem Naturschutzgebiet oder besonders schützenswertem Biotop, noch in einem Wasserschutzgebiet. Der Vorhabenstandort liegt darüber hinaus weit abseits von Wohnbebauung und innerhalb eines rein landschaftlich genutzten Gebiets. Immissionschutzrechtliche Belange werden aufgrund der Lage dementsprechend nicht berührt.

Die unter Nr. 2.3. aufgeführten Gebiete sind weder am Vorhabenstandort, noch in der näheren Umgebung aufzufinden. Erhebliche Umweltauswirkungen durch die Errichtung des Hilfsmastes Nr. 11 A nebst Anbindung an die Bl. 4529 sind nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist folglich entbehrlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. **D i t s c h e i d - S c h l e i f**

Abl. Reg. K 2021, S. 326

358. Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Zeelink GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Köln
- 25.3.4 - 7/20 -

Köln, den 16. August 2021

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG für Änderungen zum Planfeststellungsbeschluss vom 9. Januar 2019 für den Neubau und Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 (DN 1000) der Zeelink GmbH & Co. KG von der Station Lichtenbusch (Stadt Aachen) bis zur Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) auf dem Gebiet der Stadt Aachen

Die ZEELINK GmbH & Co. KG, Kallenbergstraße 5 in 45141 Essen errichtet aktuell auf Grundlage des Plan-

feststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Köln vom 9. Januar 2019 (Az. 25.3.4 - 3/17) die Erdgasfernleitung Nr. 098, ZEELINK (DN 1000) im Abschnitt von der Station Lichtenbusch (Stadt Aachen) bis zur Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) einschließlich der Stationen Lichtenbusch, Stolberg, Würselen, Setterich, Baal und Hochneukirch sowie der Stationsumgehungsleitung (GDRM Anlage Stolberg) Nr. 450/024 (DN 700) und der Anbindungsleitung (Station Würselen) Nr. 077 (DN 900) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen und Verkehrswegen Dritter sowie der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses hat sich im Zuge der Bauausführung an der GDRM-Anlage Stolberg herausgestellt, dass sich mit einer Optimierung der Anlagenplanung die Hoch- und Tiefbauarbeiten sowie die Eingriffe in die Umwelt reduzieren lassen. Zur Optimierung der GDRM-Anlage Stolberg erfolgt eine Zusammenlegung des Gasdruckregel- und Messraumes (GDRM-Raum) mit dem Prozesswärmeerzeugungsraum in ein gemeinsames Gebäude, wobei das ehemalige Nebengebäude zur Unterbringung der elektro- und automationstechnischen Einrichtungen ebenfalls in das neue Hauptgebäude eingebunden wird. Darüber hinaus wird durch die geänderte Gebäudeaufstellung des neuen Hauptgebäudes eine Verschiebung der Zufahrt zum Anlagengelände um wenige Meter in südöstliche Richtung erforderlich.

Für die zuvor beschriebenen Änderungsmaßnahmen hat die ZEELINK GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 9. Januar 2019 durch die eingereichte Planänderung Nr. 09 beantragt.

Während für das Gesamtvorhaben im Rahmen der Planfeststellung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand, ist eine solche für die vorgenannten Änderungen nicht erforderlich.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung besteht für die Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG richtet sich das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung. Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Abweichend von den mit Beschluss vom 9. Januar 2019 planfestgestellten Unterlagen beinhaltet die Änderung Nr. 09 nur minimale Veränderungen bei der Gebäudeaufstellung sowie an der Anlagenzufahrt, durch die bisher geplante Eingriffe minimiert werden können. So führt die beantragte Zusammenlegung des GDRM-Raums mit dem Prozesswärmeerzeugungsraum in ein gemeinsames Gebäude bei gleichzeitiger Unterbringung der elektro-

und automationstechnischen Einrichtungen in dieses neue Hauptgebäude zu einer Verringerung der bebauten Fläche von 698 m² auf nunmehr 599 m². Gleichzeitig reduziert sich der Umfang der Eingriffe ins Erdreich, da durch die Zusammenlegung der Gebäude die bisher unterirdisch geplanten, die beiden Gebäude verbindenden Kabelwege und Heizungsrohrleitungen nun innerhalb des neuen Gebäudes geführt werden können.

Durch die geänderte Gebäudeaufstellung des neuen Hauptgebäudes ist eine Verschiebung der Zufahrt zum Anlagengelände um wenige Meter in südöstliche Richtung erforderlich. Hintergrund hierfür ist die Herstellung einer optimalen Zufahrt zu der innerbetrieblichen Ringstraße, die um das neue Gebäude herumführt. Außerdem zieht die Veränderung der Gebäudeaufstellung Veränderungen an den bisher geplanten Straßen, Wegen und sonstigen Pflasterflächen nach sich. So erfolgt innerhalb der Anlagengröße eine Reduzierung der gepflasterten Oberflächen von ehemals 973 m² auf nunmehr 752 m². Da außerdem die bisher zwischen den beiden geplanten Gebäuden vorgesehene Stichstraße ersatzlos entfallen kann, reduziert sich auch der Umfang der als Schotterfläche geplanten Oberflächen um 260 m² auf nunmehr 572 m². Insgesamt verringert sich durch die beantragte Planänderung der Umfang an versiegelten Flächen innerhalb des Anlagensbereichs um 619 m² auf nunmehr 1 884 m².

Die aufgezeigten Änderungen nehmen dieselben Biotopflächen in Anspruch wie die bisher durch den Planfeststellungsbeschluss vom 9. Januar 2019 festgestellte Planung. Die nunmehr von der Heckstraße geplante Zufahrt erfolgt auf dem bestehenden Gehölzstreifen (BD3 – Biotopwert 5), vegetationsarmen Kies- und Schotterflächen (GF1 – Biotopwert 1) und stationsnahen Lössackerflächen (HA5 – Biotopwert 2). Im Übrigen verbleibt es bei der mit Beschluss vom 9. Januar 2019 festgestellten Planung zur Errichtung der GDRM-Anlage. Aus naturschutzfachlicher Sicht haben die von den Änderungen betroffenen Biotope lediglich eine geringe bis mittlere Bedeutung/Wertigkeit. Aus boden- und gewässerschutzfachlicher Sicht ergeben sich aufgrund der Änderung der Stationsplanung Stolberg keine Auswirkungen. Die Planänderung der Station sowie auch die Errichtung der veränderten asphaltierten Zuwegung erfolgt gemäß Bodenkarte 1:50 000 innerhalb der bereits betroffenen Bodeneinheit. Die Auftrags-Regosole weisen eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf und sind daher bei Einrichtung der Station mit entsprechenden Bodenschutzmaßnahmen, wie sie der Planfeststellungsbeschluss vom 9. Januar 2019 und die durch ihn planfestgestellten Planunterlagen vorgeben, zu schützen. Insofern ergeben sich keine relevanten Änderungen hinsichtlich der Bewertung der Bodenfunktionen und Empfindlichkeiten gegenüber den bereits planfestgestellten Stations- und Zuwegungsflächen. Der insgesamt verringerte Umfang an Versiegelungsflächen zieht zumindest keinen zusätzlichen Kompensationsbedarf nach sich.

Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes sind von den Maßnahmen der Planänderung Nr. 09 nicht betroffen. Wie die Station selbst liegt der von der Planän-

derung betroffene Bereich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Reichswald beginnt erst jenseits der nördlich gelegenen Bahnlinie in ca. 200 m Abstand zur geplanten Station. Artenschutz- und gebietsschutzrechtliche Belange (Natura 2000) sind mit der Planänderung Nr. 09 ebenfalls nicht verbunden. Für die weiteren Schutzgüter des UVPG ergeben sich ebenfalls keine Änderungen gegenüber den mit Beschluss vom 9. Januar 2019 planfestgestellten Planunterlagen.

Nach alledem sind erhebliche, zusätzliche Umweltauswirkungen durch die Planänderung Nr. 09 nicht zu erwarten, so dass für diese eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entbehrlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2021, S. 326

359. Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens gemäß Bundes- Immissionsschutzgesetz der Martinswerk GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0037/21-Ru/Od

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i. V. mit dem § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Martinswerk GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 8 BImSchG mit Antrag vom 16. August 2021 die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung eines neuen gasbetriebenen Kesselhauses auf dem Werksgelände der Martinswerk GmbH in Bergheim, Gemarkung Kenten, Flur 10, Flurstück 45 beantragt. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die baulichen Maßnahmen beantragt.

Die zu errichtende Anlage ist der Nummern 4.1.14 in Verbindung mit 1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei den geänderten Anlagen um Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) vom 24. November 2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 334 Seite 17ff vom 17. Dezember 2010).

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen

- die Errichtung der Fundamente der Gebäude inkl. Kaminfundamente und

- die Errichtung der Fundamente der außenstehenden Komponenten (GV/ GT/ Trafo/ Notstrom) sowie die Errichtung der Betonstation für die Trafos und
- die Errichtung der Gebäude und
- die Einbringung und Aufstellung der im Gebäude liegenden Hauptkomponenten
 - Kessel (K1, K2, K3),
 - Wasseraufbereitung (Umkehrosmose und weitere Großkomponenten),
 - Dampfverteiler,
 - Speisewasserbehälter,
 - Turbine,
 - Hallenkran,
- die Errichtung der Kamine und
- ggf. die Aufstellung der außenliegenden Hauptkomponenten (GV/ GT/ Trafo /Notstromaggregat)
- und die Verrohrung der Hauptkomponenten.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 6. September 2021 bis einschließlich 5. Oktober 2021 (außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53 in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme ist auf Grund der Corona-Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind: Herr Jürgen Rucman, Telefon 0221-147-2780. E-Mail: juergen.rucman@brk.nrw.de; Frau Alke Kröger, Telefon 0221-147-3627; E-Mail: alke.kroeger@brk.nrw.de, Herr Robert Odenthal, Tel. 0221-147-2661, E-Mail: robert.odenthal@brk.nrw.de; Herr Karl-Wilhelm Baulig, Tel. 0221-147-3672, E-Mail: karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de.

Kreisstadt Bergheim, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim, Altes Rathaus, Zimmer 190: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag, Dienstag, Mittwoch 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag: 13:30 Uhr bis 17:45 Uhr

Aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie muss zum Betreten des Rathauses eine telefonische Anmeldung erfolgen: Frau Daniela Berger Telefon 02271-89-750, Daniela.Berger@Bergheim.de; Frau Nane Fabisch, Telefon 02271/89-157, Nane-Feelin.Fabisch@Bergheim.de

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

4. November 2021

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen

ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch unter Angabe des Aktenzeichens 300-53.0037/21-Ru/Od an poststelle@brk.nrw.de zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

Donnerstag, den 2. Dezember 2021, ab 10 Uhr.

Er findet bei der MEDIO.RHEIN.ERFT – BM.CULTURA GmbH, Konrad-Adenauer-Platz 1 in 50126 Bergheim, Kleiner Saal, statt.

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt. Der Beginn wird ggf. am

2. Dezember 2021

festgelegt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Rucman (Telefon 0221/147-2780) oder Herrn Odenthal (Telefon 0221/147-2661), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens 300-53.00037/21-Ru/Od eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (www.bezreg-koeln.nrw.de).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 30. August 2021

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2021, S. 328

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

360. Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Flugplatz Aachen-Merzbrück (FAM) GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
26.04.01.01-3 (EDKA)

Düsseldorf, 17. August 2021

Mit Schreiben vom 6. August 2021 beantragte die FAM folgende Änderungen für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen:

- Neubau von zwei befestigten Rollwegen
- Befestigung des Rollweges C mit Perfo-Platten
- Veränderung des Zaunverlaufes

Die zwei neuen Rollwege dienen der Anbindung von Forschungsunternehmen außerhalb des Geländes des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück. Die Befestigung des Rollweges C mit Perfo-Platten soll lediglich eine bessere und witterungsunabhängige Nutzung ermöglichen.

Die Zaunverlegung soll ein gefahrloses Rangieren und Rollen der Luftfahrzeuge auf den neuen Rollwegen gewährleisten und dient zur Abgrenzung der Luft- und Landseite des Verkehrslandeplatzes einerseits und der gewerblichen Flächen andererseits ohne dabei die planfestgestellte Flugverkehrsfläche zu verändern.

Mit Beschluss vom 27. März 2017 habe ich den Plan zum Ausbau des VLP Aachen-Merzbrück in Würselen gemäß § 8 ff. LuftVG in Verbindung mit §§ 74 ff. VwVfG NRW festgestellt.

Mit den o. g. Änderungen soll das v. g. planfestgestellte Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist, angepasst werden.

Die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht werden entsprechend Nr. 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG hier nicht erreicht, da es sich um einen Flugplatz im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO Annex 14) mit einer Start- und Landebahngrundlage von weniger als 1 500 m handelt.

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 UVPG ist daher zunächst eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die FAM plant das Anlegen und Betreiben von insgesamt ca. 1 600 m² versiegelter und ca. 100 m² teilversiegelter Rollwege im Bereich der nördlich gelegenen Hochbauten mit dem Zweck der Anbindung an den Parallelrollweg A.

Andere Projekte in der näheren Umgebung, die die Prüfung einer Kumulierung der Auswirkungen erforderlich machen könnte, sind nicht bekannt.

Bezüglich des Neubaus der Rollwege ergeben sich keine zusätzlichen Inanspruchnahmen der natürlichen Ressourcen. Das Vorhaben liegt im Bereich des vorhandenen Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück und dieser Bereich wurde im Rahmen des Ausbaus verändert, sodass keine natürlichen Boden- und Wasserverhältnisse vorherrschen.

Weitergehende umweltbezogene Risiken sind durch die Veränderung nicht ersichtlich.

Standort des Vorhabens

Das Änderungsvorhaben betrifft das bestehende Gelände des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück.

Durch die geplanten Änderungen kann keine zusätzliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Nutzungskriterien festgestellt werden.

In Bezug auf die Qualitätskriterien sind keine relevanten Auswirkungen auf Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Natur und Landschaft zu erkennen.

Gebiete mit besonderen Schutzkriterien sind im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens nicht zu verzeichnen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben führen die geplanten Änderungen von der Art und dem Ausmaß sowie der Schwere und Komplexität zu keinen erheblichen Auswirkungen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. A u

ABl. Reg. K 2021, S. 330

361. Aufgebot von Sparkassenbüchern **h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer 387034002.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum
12. November 2021

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 12. August 2021

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 330

**362. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400952614, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 22. Juni 2021

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

(Berichtigung zum Amtsblatt 27, S. 248, Nr. 279)

ABl. Reg. K 2021, S. 331

**363. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3074512512, 3071020071.

Aachen, den 18. August 2021

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 331

E Sonstiges

**364. Liquidation
h i e r : KTM-Händlerverband e. V.**

Der „KTM-Händlerverband e.V.“, (VR 7417, AG Bonn), Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 331

**365. Liquidation
h i e r : Pflegekreis DN e. V. Düren**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter VR 2397 eingetragener Verein „Pflegekreis Düren e.V.“

mit Sitz in Langerwehe ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein, dem Liquidator Beatrix Fischer Hauptstraße 144 in 52379 Langerwehe geltend zu machen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2021, S. 331

**366. Liquidation
h i e r : Waldwichtel Bedburg e. V.**

Der im Vereinsregister Köln unter der Registernummer VR 301035 eingetragene Verein „Waldwichtel Bedburg e.V.“ wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. April 2021 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zu Liquidatoren wurden bestellt: Gottfried Bohmann, Michael Lambertz und Luise Werheid.

Die Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich. Alle Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden, entweder per E-Mail an liquidatoren@waldwichtel-bedburg.de oder per Post an Waldwichtel Bedburg e.V., Liquidatoren, Postfach 1331, 50174 Bedburg.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 331

**367. Liquidation
h i e r : Free Pussy Riot Deutschland e. V.**

Der Verein „Free Pussy Riot Deutschland e.V.“, Landsberger Straße 110, 53119 Bonn, (VR 9615/Amtsgericht Bonn) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zum Liquidator wurde bestellt: Herr Klaus Heinrich Josef Walter.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 331

**368. Liquidation
h i e r : EuroMaidan NRW e. V.**

Der Verein „Euro Maidan NRW e.V.“, Landsberger Straße 110, 53119 Bonn, (VR 9855/Amtsgericht Bonn) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zum Liquidator wurde bestellt: Herr Klaus Heinrich Josef Walter.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 331

369. **Literaturhinweis**

Meike S. Baader / Eva Breitenbach / Barbara Rendtorff Bildung, Erziehung und Wissen der Frauenbewegungen. Eine Bilanz. 258 Seiten. W. Kohlhammer GmbH 2021. 34,00 € ISBN 978-3-17-036322-9

Welche Impulse für Erziehung, Bildung, Sozialisation und Sorge sind von den beiden Frauenbewegungen – Ende des 19. Jahrhunderts und den 1970er Jahren – ausgegangen?

Wie haben Erziehungswissenschaft und Pädagogik diese Impulse aufgenommen und was ist daraus geworden?

Wie haben sich Inhalte und Intentionen verändert und was ist dabei verloren gegangen?

Unter diesen Fragestellungen werden pädagogische und politische Themenfelder der Frauenbewegungen vorgestellt und diskutiert.

ABl. Reg. K 2021, S. 332

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.